

Satzung der Ernte Union Ost eG

Stand: 06.04.2025

Präambel

Als Mitglieder der Ernte Union Ost eG wollen wir uns von vielfältigen, ökologisch und regional erzeugten Lebensmitteln aus unserer Genossenschaft ernähren. Wir teilen uns das Unternehmens-, Anbau- und Ernterisiko. Wir wollen einen Bezug zu unserem Acker haben und so erfahren, wo und wie unsere Lebensmittel angebaut werden. Dabei schützen und verbessern wir die Biodiversität, fördern intakte Gewässer und ein gesundes Bodenleben. Wir wollen solidarisch handeln und sowohl weniger zahlungskräftigen Menschen Teilhabe an der Genossenschaft ermöglichen als auch gute Arbeitsbedingungen für diejenigen schaffen, die in der Genossenschaft arbeiten.

Uns ist Vielfalt nicht nur auf dem Acker wichtig. Unser Ziel ist eine demokratische, diverse, inklusive Gemeinschaft, die den Mitgliedern einen vertrauensvollen und respektvollen Umgang miteinander ermöglicht. Unser gemeinsames Engagement ist dabei motiviert durch den Wunsch nach einem guten Leben für alle. Deshalb ist unsere Grundhaltung ökologisch und emanzipatorisch. Lasst uns zusammen einen Ort schaffen, an dem sich alle willkommen fühlen und einbringen können, die diese Werte teilen!

Mit dieser Vision bauen wir unsere kooperative und solidarische Landwirtschaft in Mitgliederhand auf.

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND	2
§ 1 NAME, SITZ.....	2
§ 2 ZWECK UND GEGENSTAND	2
II. MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 GESCHÄFTSANTEIL, NACHSCHUSSPFLICHT, EINTRITTSGELD, BEITRAGSORDNUNG	3
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7 KÜNDIGUNG	5
§ 8 ÜBERTRAGUNG VON UND VERFÜGUNGEN ÜBER GESCHÄFTSGUTHABEN	5
§ 9 TOD BZW. AUFLÖSUNG EINER JURISTISCHEN PERSON ODER PERSONENGESELLSCHAFT	5
§ 10 AUSSCHLUSS	6
§ 11 AUSEINANDERSETZUNG UND MINDESKAPITAL	6
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	8
§ 12 GENERALVERSAMMLUNG.....	8
§ 13 AUFSICHTSRAT	9
§ 14 VORSTAND	10
§ 15 BEIRÄTE UND ARBEITSGRUPPEN	12
§ 16 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANE	12
VI. WEITERES.....	13
§ 17 GEWINNVERTEILUNG, VERLUSTDECKUNG, RÜCKVERGÜTUNG UND RÜCKLAGEN	13
§ 18 REINVERMÖGEN BEI AUFLÖSUNG	13
§ 19 BEKANNTMACHUNGEN	13

I. NAME, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Ernte Union Ost eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist in Steinhöfel.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder den Erwerb der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck unter besonderer Berücksichtigung sozial-ökologischer Gesichtspunkte.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist der Aufbau und Ausbau einer regionalen, resilienten Versorgungsstruktur für Güter des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen unter Förderung des Gedankens der selbstorganisierten Produktion und Weiterverarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Dies geschieht v.a. durch

- a) die eigene Erzeugung oder den Erwerb von nachhaltigen landwirtschaftlichen Produkten, deren Lagerung, Verarbeitung, Übertragung, Handel und Vertrieb;
- b) die Herstellung und den Erhalt solidarischer Kooperationsbeziehungen mit lokalen und regionalen Partnerbetrieben;
- c) sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu umweltverantwortlicher und solidarischer (Land-)Wirtschaft, saisonaler und regionaler Ernährung und gutem Essen.

Die Genossenschaft kann dazu Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, und betreuen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, gebäudetechnische Anlagen und Anlagen zur Energieerzeugung und -versorgung, neue Formen der Mobilität wie Carsharing und E-Mobilität sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

Die Versorgung mit Erzeugnissen und Leistungen aus dem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb soll vorwiegend an die Mitglieder erfolgen.

- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG andere Unternehmen errichten und erwerben, sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationsverträge schließen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft, spätestens jedoch mit der Eintragung der Genossenschaft im Genossenschaftsregister, und endet am 31. Dezember.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen und die Werte, wie sie in der Präambel definiert sind, leben und einhalten, können Mitglied der Genossenschaft werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung in Textform, über die der Vorstand entscheidet. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen. Vorrangig sollen natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld, Beitragsordnung

Geschäftsanteil

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 150 €. Jedes Mitglied muss sich mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Beteiligung).
- (2) Der Vorstand kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung der Angebote und Einrichtungen der Genossenschaft abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren, nutzungsgebundenen Geschäftsanteilen (nutzungsbezogene Beteiligung). Für das Aufstellen, das Ändern und das Aufheben der Richtlinie bedarf er der Zustimmung der Generalversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anzahl der entsprechenden Geschäftsanteile vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zu je gleich hohen Raten zulassen. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder können sich, über den Pflichtanteil nach Abs. (1) und die nutzungsgebundenen Anteile nach Abs. (2) hinaus, mit weiteren, freiwilligen Geschäftsanteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden Anteile voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Um die Finanzkraft der Genossenschaft zu stärken, ist es wünschenswert, möglichst zwei oder mehr freiwillige Geschäftsanteile zu übernehmen.
- (5) Jedes Mitglied kann sich mit bis zu 500 Anteilen Geschäftsanteilen beteiligen.
- (6) Als Einzahlung auf übernommene Geschäftsanteile sind auch Sacheinlagen zugelassen, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dem zustimmen. Der gemeine Wert der Sacheinlage ist durch ein fachlich geeignetes Gutachten festzustellen.

Nachschusspflicht

- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

Eintrittsgeld

- (8) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird. Die Höhe des Eintrittsgeldes darf den Betrag eines Geschäftsanteils insgesamt nicht übersteigen.

Beitragsordnung

- (9) Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine Beitragsordnung für laufende Beiträge beschließen. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. (1) den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt.
- (10) Eine Beitragsordnung soll auch die Modalitäten der Beitragsentrichtung regeln. Für den Fall, dass die Generalversammlung eine entsprechende Beitragsordnung beschlossen hat, ist jedes Mitglied verpflichtet, die gemäß Beitragsordnung festgesetzten laufenden Beiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung kann auch die Festsetzung der Beiträge über eine sogenannte Bietrunde festlegen, bei der die Mitglieder ihre Beiträge selbst wählen und es nur darauf ankommt, dass in der Summe die erforderlichen Beiträge zusammenkommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, an Abstimmung und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist;
 - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen und digital übermittelt zu bekommen;
 - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen und digital übermittelt zu bekommen;
 - e) sich an Verlangen von einem Zehntel, oder bei einer Mitgliederzahl von mehr als 500, mindestens 50, der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen;
 - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und digital übermittelt zu bekommen;
 - g) die Mitgliederliste einzusehen;
 - h) an den satzungsgemäß beschlossenen Rückvergütungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
 - b) ein Eintrittsgeld fristgerecht zu bezahlen, wenn dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt ist;
 - c) die laufenden Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, fristgerecht zu bezahlen;
 - d) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
 - e) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen;

- f) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- g) eine Änderung ihrer Anschrift, Kontodaten, E-Mail-Adresse und Kontaktmöglichkeit binnen 14 Tagen mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 7);
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 8);
- c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 9);
- d) Ausschluss (§ 10).

§ 7 Kündigung

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt ein Jahr zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 8 Übertragung von und Verfügungen über Geschäftsguthaben

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch Vereinbarung in Textform einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern die*der Erwerber*in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen die*der Erwerber*in sich zulässig beteiligt, nicht überschreitet.
- (2) Mitgliedschaftsbegründende Geschäftsanteile (§ 4 Abs. (1)) und nutzungsbezogene Geschäftsanteile (§ 4 Abs. (2)) können nicht im Wege der Teilkündigung gekündigt werden (§ 67b Abs. 1 GenG). Das auf sie entfallende Geschäftsguthaben kann nicht im Wege einer teilweisen Übertragung auf andere übertragen werden (§ 76 Abs. 1 S. 2 GenG). Die Möglichkeiten zur Kündigung der Mitgliedschaft und zur Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens bleiben unberührt.
- (3) Die Verpfändung von Geschäftsguthaben ist unzulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam.

§ 9 Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf dessen Erb*innen über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sie die Genossenschaft schädigen;
 - b) sie die in der Präambel geregelten Werte nicht oder nicht mehr einhalten;
 - c) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen;
 - d) sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht mehr erfüllen oder nicht erfüllt haben;
 - e) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift sechs Monate nicht erreichbar sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.
- (3) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich unter Benennung von Ausschlussgrund und zugrunde liegenden Tatsachen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (5) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 11 Auseinsetzung und Mindestkapital

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinsetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erb*innen und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinsetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinsetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinsetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Abs.4 binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinsetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen; die Generalversammlung kann eine Schonung beschließen.
- (4) Bei der Auseinsetzung gelten 80 % des Gesamtbetrags der eingezahlten Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres als Mindestkapital der Genossenschaft. Dieses Mindestkapital darf durch die Auszahlung des Auseinsetzungsguthaben an ausgeschiedenen Mitgliedern oder Mitglieder, die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Wird das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens unterschritten, so wird der Betrag, der das Mindestkapital unterschreitet, bei der Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens ausgesetzt. Das Auseinsetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Sobald das Mindestkapital wieder überschritten ist, werden die ausgesetzten Auseinsetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten entsprechend für die Auseinsetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (6) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinsetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.
- (7) Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 12 Generalversammlung

Tagungsort

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort oder nach § 43b GenG eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren) festlegt.

Frist, Einberufung und Tagesordnung

- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, oder wenn mindestens ein Zehntel, oder bei einer Mitgliederzahl von mehr als 500, mindestens 50, der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- (3) Die Einladung zur Generalversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Generalversammlung erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen.
- (4) Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung in Textform zugehen, hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (5) Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor Beginn der Frist an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse abgesendet worden sind.

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (6) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.
- (7) Die Mitglieder können in Textform Stimmrechtsvollmacht erteilen, die vor Beginn der Generalversammlung, spätestens jedoch vor der ersten Ausübung, vorgelegt werden muss. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Beschlussfähigkeit

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer*innen beschlussfähig.

Versammlungsleitung

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler ernennen.

Gegenstände der Beschlussfassung

- (10) Der Generalversammlung obliegen die ihr nach der Satzung und dem Genossenschaftsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Entlastung von

Vorstand und Aufsichtsrat, über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses. Die Generalversammlung ist neben den ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung geregelten Fällen zuständig für:

- a) die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmenstätigkeit berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt;
- b) die Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf die Begründung oder über die Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband.

Mehrheitserfordernisse

- (11) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist.
- (12) Neben den im Gesetz geregelten Fällen ist für den Beschluss nach § 12 Abs. (10) a) eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber*innen als Mandate vorhanden sind, so hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

Abstimmung und Wahlen

- (13) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit, der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen, es verlangt.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (15) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

Protokoll

- (16) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 13 Aufsichtsrat

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der*dem Vorsitzenden oder von der*dem Stellvertreter*in.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Über eine Vergütung beschließt die Generalversammlung.
- (7) Mitglieder des Aufsichtsrats können Auslagen wie Fahrtkosten erstattet bekommen, soweit diese im direkten Zusammenhang der Aufsichtsrats Tätigkeit angefallen sind und die Erstattung zusammen mit allen relevanten Belegen schriftlich eingereicht wird.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, der Generalversammlung für die Wahl des Aufsichtsrates und des Vorstandes geeignete Vorschläge zu machen.

Konstituierung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (10) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seine*seinen Vorsitzende*n, im Verhinderungsfall durch die*den Stellvertreter*in einberufen. Solange ein*e Vorsitzende*r und ein*e Stellvertreter*in nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren jüngste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (11) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
- (12) Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regeln.
- (13) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

§ 14 Vorstand

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sitzungen können

auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln.

Vertretung

- (4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Leitung der Genossenschaft, Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere
- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - e) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - g) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;

Geschäfte mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- (7) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
- a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 75.000 €;
 - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 20.000 €;
 - c) die Errichtung und Schließung von Zweigstellen;
 - d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
 - e) sämtliche Grundstücksgeschäfte;

- f) Erteilung von Prokura;
- g) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
- h) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften ab einer Summe von 75.000 € oder einer jährlichen Belastung von mehr als 20.000 €;
- i) Finanzierungsangebote jeglicher Art an die Mitglieder wie qualifizierte Nachrangdarlehen, Genussrechte, stille Beteiligungen etc.;
- j) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung;

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (8) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§ 15 Beiräte und Arbeitsgruppen

- (1) Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten, insbesondere von Mitarbeiter*innen-Verbraucher*innen- und Erzeuger*innen-Beiräten, sowie Arbeitsgruppen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen Themen sich das jeweilige Organ beschäftigt (Name und Zweck). Sie sind Teil der dezentralen Selbstorganisation der Genossenschaft und grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und die Beauftragung von Dienstleistungen sind im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets und erteilter Vollmacht möglich.
- (2) Die Geschäftsordnung eines Beirats oder einer Arbeitsgruppe muss durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden. Eigenständiges Handeln außerhalb der genehmigten Geschäftsordnung und ohne Absprache mit dem Vorstand ist nicht zulässig. Mitglieder von Beiräten und Arbeitsgruppen gemäß Abs. (1) können durch die Generalversammlung abberufen werden.

§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird in Vorstands- oder Aufsichtsratssitzungen über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
- (3) Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

VI. WEITERES

§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen. Die Verteilung eines Verlustes auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in andere Rücklagen einstellen oder auf neue Rechnung vortragen. Gewinne werden nicht an die Mitglieder verteilt.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Neben der gesetzlichen Ergebnisrücklage können weitere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 18 Reinvermögen bei Auflösung

- (1) Das Reinvermögen ist der Überschuss, der nach Deckung aller Verbindlichkeiten und der Rückzahlung der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verbleibt. Die Verteilung des Reinvermögens an alle Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Das Reinvermögen fällt an den Verein Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V., Registergericht Kassel: VR 4941, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Internet auf www.genossenschaftsbekanntmachungen.de.